

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

RPS54\_3-8823-1707/5/1

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG.

Die **SWG Schraubenwerk Gaisbach GmbH** plant am Standort Wilhelm-Maybach-Straße 6 in 73479 Ellwangen (Jagst) eine Erweiterung (Änderung) einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Nickel-Zink-Trommelanlage) nach Nr. 3.10.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Anlage hat bisher ein Gesamtwirkbadvolumen von 57,5 m<sup>3</sup> und soll auf eine Kapazität von 96,6 m<sup>3</sup> erhöht werden. Es handelt sich demnach um eine Erhöhung des Wirkbadvolumens um 39,1 m<sup>3</sup>. Zu den Nebeneinrichtungen zählen unter anderem ein Chemikalienlager, ein Feststofflager, eine Abwasserbehandlungsanlage, eine Zuluftanlage, eine Abluftreinigungsanlage und eine Kältemaschine. Für die v. g. Maßnahmen hat die SWG Schraubenwerk Gaisbach GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt.

Das immissionsschutzrechtliche Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, da es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit mehr als 30 m<sup>3</sup> Wirkbadvolumen handelt. Daher wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Die Baumaßnahmen erfolgen auf dem bisherigen Grundstück. Es finden eine Verdichtung des Bodens für 1213 m<sup>2</sup> für Lager und Bürogebäude statt. Die Erweiterung der Galvanik kann in der bestehenden Produktionshalle erfolgen.
- Eine Bodenbeeinträchtigung durch wassergefährdete Stoffe ist auszuschließen.
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt als Indirekteinleitung mit Vorbehandlung über die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage. Der Antragssteller beantragt

zusätzlich eine Anpassung der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 WHG. Diese ist Teil der vorliegenden Änderungsgenehmigung. Es handelt sich bei der Anpassung der Abwassermenge um eine Erhöhung um 27 m<sup>3</sup>/d.

- Die Abfälle sind bisher bekannt und werden einem entsprechenden Entsorgungsunternehmen zugeführt.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Lärmemissionen können ausgeschlossen werden.
- Gemäß der Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche der neuen Anlagen sind keine Geruchsimmissionen zu erwarten.
- Für die angrenzenden Naturschutz-, Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete, sowie das Naturdenkmal und Biotop sind von der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Das Betriebsgelände befindet sich zwar in der Nähe des Schlierbachsees, jedoch findet kein Eintrag von Luftemissionen statt. Schutzgebiete, die für die Betrachtung und Beurteilung des Vorhabens erforderlich wären, sind nicht betroffen.
- Auf dem Gelände müssen für die Bauarbeiten Gehölze zurückgeschnitten bzw. gefällt werden. Artenschutzrechtliche Belange sind bei Durchführungen der Arbeiten im Winter nicht betroffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll aus den v. g. Gründen somit unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 27.12.2022

-Referat 54.3 -